

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Band: 1 (1850)

Heft: 3

Rubrik: Industrie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

terungsprämie von 20%. — Auch Maladers hat eine Sparkasse, bis jetzt circa fl. 25. Die von Soglio beträgt beiläufig fl. 350, wobei freilich auch Einleger betheilt sind, die vielleicht, nach der Bekanntmachung der Kantonal-Armenkommission vom 28. Dezember 1849, auf die daselbst in Aussicht gestellte Ermunterungsprämie, streng genommen, kaum Anspruch machen dürften. Unter den Einlegern befinden sich ein paar arme Burschen, welche früher Taback rauchten und nun die Bluzger, die sie dafür ausgaben, wöchentlich in die Sparkasse legen. Dieses Beispiel verdient auch anderswo und auch von Branntweintrinkern nachgeahmt zu werden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen Weberei eingeführt ist oder noch eingeführt werden wird, sollten die Weberinnen jedenfalls angehalten werden, von ihrem Verdienste wöchentlich etwas in die Sparkasse zu legen. Die ärmere Klasse an Sparsamkeit zu gewöhnen, hat nicht bloß einen ökonomischen, sondern einen noch höhern sittlichen Werth.

Industrie.

1. In Tamins.

Mit dem 4. Januar laufenden Jahres begann durch die verdankenswerthe Mitwirkung eines Partikularen, der Unterricht im Seidenweben. Die Lehrerin, in jeder Rücksicht eine wackere, achtenswerthe Person, kostet wöchentlich 6 fl. B.-W. Jedes Mädchen zahlt fl. 12 Lehrlohn, sowie fl. 16 für Webstuhl und Zubehör, die es abverdienen kann. Das Lokal gibt der gemeinnützige Unternehmer zinsfrei zur Benutzung. Bisher haben sich 17 Mädchen als Lehrtöchter unterzeichnet, im ganzen Jahr können 21 bis 24 unterrichtet werden. Die bisher in Lehre getretenen Mädchen, 9 an der Zahl, haben bewiesen, daß die Bündnerinnen Industrie erlernen und so gut als die Bewohnerinnen anderer Kantone und Länder treiben können. Keiner

Tochter ist bis jetzt ein Wubb so übel gerathen, daß ihr ein Abzug am Lohn gemacht worden wäre. Die zwei ersten sind aus der Lehre in ihre Häuser entlassen. Sie haben während der Lehrzeit in circa 94 Arbeitstagen, fl. 28. 50 Blz. verdient und somit Lehrlohn, Webstuhl und Zubehör abverdient. Die Summe des Verdienstes vertheilt auf die Arbeitstage gibt 21 Blzgr. per Tag. Jetzt verdient jede dieser 2 Töchter täglich 30 bis 42 Blz. Ein Vortheil dieser Industrie ist besonders auch der, daß die Arbeit gesund ist und die Bezahlung bis jetzt regelmäßig und bar. Gleich bleibt sich der Taglohn nicht, das gleiche Wubb geht an einem Tag besser, als an einem andern und zuweilen gibt es auch ein schlechtes, an dem täglich nur 18 bis höchstens 28 Blz. verdient wird. Aber selbst dieser kleinste Lohn ist mehr als sonst ein Bauermädchen bei irgend einer Hausarbeit verdient. Auch die langsamste Weberin wird im Durchschnitt wöchentlich 2 fl., im Jahr also 104 fl. verdienen, ein geschicktes und zugleich fleißiges Mädchen kann es auch auf fl. 150 bringen, während sie mit der Familie ist und wenig Kleider braucht. In jedem Bündnerdorf könnten, wenigstens 10 Mädchen, ganz unbeschadet der Haus- und Feldarbeiten, mit Seiden- oder Baumwollweberei sich beschäftigen. Gesezt, es gäbe nur 300 solcher Weberinnen und jede verdiente nur 110 fl. so machte das im Jahr 33000 fl., die von Mädchen aus Bauernfamilien verdient würden! Wie manche Familie könnte sich damit dem Elend entreißen, andere sich aus Schulden herausarbeiten, noch andere ihren Wohlstand vermehren!

J. A.

2. In andern Gemeinden.

Außer in Tamins ist die Seidenweberei bis jetzt noch in folgenden Gemeinden eingeführt: in Schleuis, Bonaduz, Ragis, Thusis, Paspels, Salur, Präfanz und Mastriis. Aus andern Gemeinden sind Lehrtöchter in die Webereianstalten des Hrn. Pater Sup. in Chur eingetreten, um, nachdem sie ausgelernt, diesen Industriezweig in ihren Gemeinden in Gang zu bringen. In der Gemeinde Truns, welche nicht

weniger als Untervas, von der Armenlast gedrückt wird, werden unter Mitwirkung der Kantonal-Armenkommission, durch die Bemühungen wohlthätiger und gemeinnütziger Gemeindeglieder nächstens 20 — 30 Baumwollenwebstühle aufgestellt werden, um dadurch den Armen Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Die Baumwollenweberei besitzt für unser Land manche wesentliche Vorzüge vor der Seidenweberei: Zum Ersten eignen sich ihre Erzeugnisse, zugleich auch für den inländischen Verbrauch; zum Andern dienen die gleichen Stühle auch zum Weben von Flachs, Hanf oder Wolle. Dagegen hat die Seidenweberei das voraus, daß ihre Erzeugnisse für den Augenblick einen sicheren Absatz nach Außen finden, daß sie gesünder ist und wegen der Genauigkeit, Ordentlichkeit und Reinlichkeit die sie erfordert, gerade in diesen Eigenschaften als eine gute Schule für unsere Bündnerinnen erscheint. Daß diese industriellen Bestrebungen unsern Kanton den gleichen Gefahren aussetzen möchten, in welchen sich Fabrikländer befinden, ist wol nicht zu besorgen, da es sich hier keineswegs um eine fabrikmäßige Industrie, sondern nur darum handelt, sonst verdienstlose und müßige Hände nützlich zu beschäftigen. Auch ist das schon ein großer Gewinn, wenn die Leute, namentlich die Jugend nur an nützliche Thätigkeit gewöhnt werden.

Ein Kriminalfall.

Am 10. Mai behandelte das Kantons-Kriminalgericht einen Straffall, der von seltener Verderbtheit des Gemüthes zeugt.

Anna Schmid von Malix, gebürtig von Trins hatte im Nov. 1845 der Kantonal-Armenkommission ein Unterstützungsgesuch zu Gunsten ihres dürftigen Veters, des schon Jahre lang an dem Gesichtskrebs leidenden Gaudenz Schmid eingereicht. Die Armenkommission bewilligte dem G. Schmid auf unbestimmte Zeit eine monatliche Unterstützung von fl. 3, welche nun die Anna Schmid in dessen Namen regelmäßig bis zu seinem Ableben im Januar 1849 im Gesamtbetrage von fl. 117 erhob. Den ersten